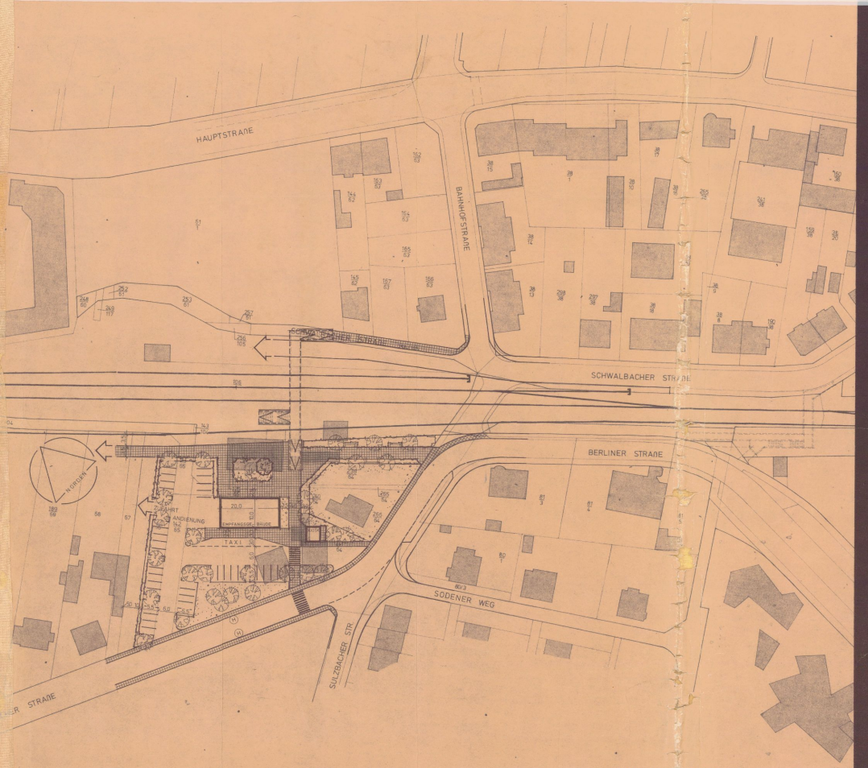

AUSBAUVORSCHLAG

UMBAU BAHNHOF ESCHBORN

MST. 1:500

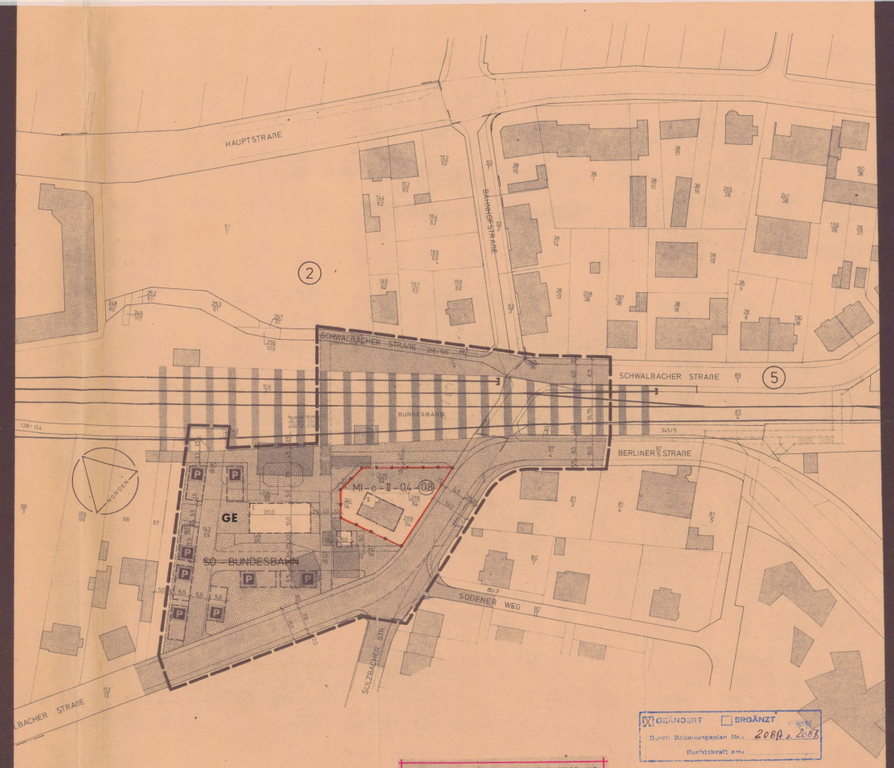

MIT GENEHMIGUNG DES KATASTERAMTES FFM.-HÖCHST VOM 23.8.1972 AZ. 4-5 135k/721/84 VERVIELFÄLTIGT DURCH DIE STADTVERWALTUNG ESCHBORN FÜR PLANUNGSZWECKE

VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT MIT VERFÜGUNG VOM 5.10.77 MIT AUSNAHME DES ROT UMRANDETEN RÄUMLICHEN TEILES UND FOLGENDER AUFLAGE GENEHMIGT.
DIE FESTSETZUNG „SO - BUNDESBAHN" IST IN „GE" ZU ÄNDERN

☒ GEÄNDERT ☐ ERGÄNZT
Durch Bebauungsplan Nr.: 208A u. 208B
Rechtskraft am:

BEBAUUNGSPLAN

UMBAU BAHNHOF ESCHBORN

MST. 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Flurstücksgrenze - vorhanden
- Flurstücksgrenze - geplant
- Verkehrsfläche
- Bebauung - vorhanden
- Grünfläche - Straßenbegleitgrün
- P — Öffentliche Parkflächen
- Flächen für Bahnanlagen
- 60.68 — Flurstücksnummer
- I — Zahl der Vollgeschosse
- H — Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel - Bus
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- SO — Sondergebiet - Bundesbahn
- Mi — Mischgebiet
- o — offene Bauweise
- I — Zahl der Vollgeschosse als Hochstgrenze
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (08) — Geschoßflächenzahl
- Flurgrenze
- (5) FLUR — Flurbezeichnung

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 120

1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES § 9 (1) BBauG

1.1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus seiner zeichnerischen Darstellung.

1.2 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke Nr. 106/1, 126/65, 127/66, 130/11, 142/65, 143/106, 236/64, 237/64, 240/64, 250/105, 265/64 und 266/64 in Flur 2 der Gemarkung Eschborn.

2. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) BBauG

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes bestimmt.

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 (1) BBauG

3.1 Die Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes bestimmt.

4. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 (1) BBauG

Die Höhenlage der baulichen Anlagen richtet sich nach der Höhenlage der anliegenden öffentlichen Verkehrsflächen in Verbindung mit den detailabsteckungen der Bundesbahn.

5. VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) BBauG

5.1 Die öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze, öffentliche Parkplätze) sind im Bebauungsplan festgesetzt. Die hier vorgegebenen Ausbaubreiten sind verbindlich.

5.2 Die öffentlichen Parkplätze sind so herzustellen, einzurichten und zu unterhalten, daß sie jederzeit und uneingeschränkt öffentlich nutzbar sind.

6. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN § 9 (1) BBauG

6.1 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Grünflächen (Straßenbegleitgrün im Bereich der Flutgrabenstufung) festgesetzt.

6.2 Die Grünflächen sind gemäß Beiplan (Ausbauvorschlag) zum Bebauungsplan mit Großgrün (Bäumen) zu bepflanzen, wobei diese Bäume gute Pflanzen einen Stammdurchmesser - gemessen in 1,0 m Höhe - von 10 cm haben müssen.

7. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN § 9 (2) BBauG

7.1 Die Gestaltung der baulichen Anlagen und der Grundstücksfreiflächen sind im Einvernehmen zwischen der Bundesbahndirektion Ffm. und der Stadt Eschborn vorzunehmen.

8. RECHTSWIRKSAMKEIT

8.1 Mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes verlieren Bestimmungen der Satzungen der Stadt Eschborn sowie etwa bestehende Bebauungspläne ihre Wirksamkeit, soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen.

BBauG Bundesbaugesetz
BauNVO Baunutzungsverordnung
HBO Hess. Bauordnung

STADT ESCHBORN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 120

für den Bereich des Bahnhofes Eschborn mit den Flurstücken 106/1, 126/65, 127/66, 130/11, 142/65, 143/106, 236/64, 237/64, 240/64, 250/105, 265/64 und 266/64 in Flur 2 der Gemarkung Eschborn

im Maßstab 1:1.000 / 1 = 500

Aufgestellt durch das Stadtplanungsamt Eschborn im November 1976

Amtsleiter ..... Bürgermeister

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Katasteramt vom 2.12.1976

Ffm.-Höchst, den 29. Dezember 1977

Katasteramt

Vermessungsdirektor

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit

von 29. 12. 76 bis einschl. 29. 1. 1977

Eschborn, den 22. 6. 1978

Der Bürgermeister ..... Siegel

Stadtrat

Von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen am 29.7.78

Eschborn, den 23.6.1978

Der Bürgermeister ..... Siegel

Stadtrat

Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt (Az.:)

Darmstadt, den .....

Der Regierungspräsident in Darmstadt ..... Siegel:

Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit von ..... bis einschl. .....
im Rathaus der Stadt Eschborn öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am ..... ortsüblich durch Veröffentlichung in der Presse gemäß Hauptsatzung bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist somit rechtsverbindlich.

Eschborn, den .....

Der Bürgermeister ..... Siegel:

Mit Ausnahme der rot umrandeten Fläch-
Genehmigt
mit Verfügung
der Vfg. vom 5.10.1977
Az. V/3-137 a 06
Darmstadt, den 3.10.1977
Der Regierungspräsident
im Auftrag

Rechtskraft am 14.6.78